

**Der Generalbevollmächtigte
für den verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin**
- Körperschaft des öffentlichen Recht -



Herrn
RA Josef Gudermann persönlich
Kanzlei Petri + Partner
Poststraße 12

Lippstadt

**provis. Amtssitz
Königsweg 1
Berlin-Zehlendorf
Ruf (030) 8029166**

02. Juni 1999

**Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Vorwurfes des Landes- und Hochverrat und
des Vorwurfes des Völkerrechtsbruches gegenüber der Principality of Sealand**

Sehr geehrter Herr „Rechtsanwalt“ Gudermann,

von verschiedenen Seiten sind uns Unterlagen und Belege heran getragen worden, die belegen, daß das im Betreff genannte Ermittlungsverfahren gegen Sie gerechtfertigt ist. Wir müssen daher von Amts wegen gegen Sie ermitteln.

Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie persönlich Straftaten und Völkerrechtsbrüche gegenüber der Botschaft und gleichzeitig Handelsmission des Fürstentum Seeland im Deutschen Reich begangen bzw. dazu aufgefordert haben sollen. Gleichzeitig sollen Sie die bundesverfassungsgerichtlich festgestellte Existenz des Staates Deutsches Reich und die gerichtlich festgestellte Existenz der Kommissarischen Reichsregierung geleugnet haben. Dieses würde den Tatbestand des **Landes- und Hochverrates** erfüllen.

Sie wußten, daß es sich beim Grundstück Ahrensdorfer Straße 7 in Trebbin um ein Botschaftsgelände handelt, daß für Sie der Exterritorialität unterliegt. Sie sind weder für dieses Gelände zuständig noch dürfen Sie dort Straftaten und Völkerrechtsbrüche begehen oder dazu auffordern. Sie dürfen dort keinerlei dem Fürstentum Seeland gegenüber ausländisches Recht anwenden, auch kein vermeintliches Recht des Bundesländerverbandes der de jure erloschenen BRD. Dieses gilt auch für den Fall, daß Sie glaubten, auf Anweisung eines Vorgesetzten gehandelt zu haben.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, daß bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges die SHAEF-Gesetzgebung fortgilt. Danach muß jeder der gegen die SHAEF-Gesetze verstößt mit jeder erdenklichen Strafe rechnen.

Dieses ist Ihnen bekannt. Ihr Wissen hat auch Bestandskraft für das völkerrechtlich (insbesondere nach den Bestimmungen der Vereinten Nationen und der SHAEF-Gesetzgebung), reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs-, provinzialverfassungsrechtlich und berlinstatuswidrigem mittels Rechtsbruch und somit nicht durchsetzbaren Ansinnen Ihrer Person bezüglich der Anstiftung zu Straftaten in der seeländischen Botschaft. Eine Durchsetzung dieser unzulässigen und somit nicht gültigen vorgenannten Ansinnen und Handlungen ist nur mittels Rechtsbruch und durch Verstoß gegen die geltenden Gesetze und Regelungen des Völkerrechts, der nationalen Gesetze nur in einer Diktatur machbar.

Gemäß dem weiterhin gültigen Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militärgouverneure vom 12.05.1949 (VOBI brit. Zone S. 416) zum GG der BRD vom 23.05.1949 sowie der fortgeltenden BK/O (50) 75 vom 29.08.1950 (VOBI I S. 440), wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, bestätigt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.05.1957 zum Geschäftszeichen 2BvL6/56 (BverfGE 7, S. 1) und gemäß dem fortgeltenden Viermächte-Abkommen über Berlin vom 03.09.1971 mit den begleitenden Dokumenten und dem Viermächte-Schlußprotokoll vom 03.06.1972, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, und gemäß dem Grundlagenvertrag vom 06.06.1973 zwischen dem „besatzungsrechtlichen Provisorium DDR“ mit dem „besatzungsrechtlichen Provisorium BRD“, bestätigt durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.07.1973 zum Geschäftszeichen 2BvF1/73, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, und gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl 1990 II, S. 1274) wird die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin NICHT berührt (d.h. alles Vorgenannte bleibt weiterhin voll gültig) und alle Entscheidungen, die von den alliierten Behörden erlassen worden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam (wie ein Urteil eines Gerichtes) bleiben, ist Berlin somit auch weiterhin KEIN Bundesland der BRD.

Aufgrund des fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin können Sie als „Rechtsanwalt“ im de jure nicht-existenten Bundesland Nordrhein-Westfalen kein Recht der spätestens seit dem 28.09.1990 in Verbindung mit dem sogenannten Einigungsvertrag vom 31.08.1990 mit der Streichung des territorialen Geltungsbereiches des GG im Artikel 23 GG der Erstfassung vom 23.05.1949 de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1990 II, S. 889, 890) anwenden.

Gemäß der in Verbindung mit Art. IV des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) mit Rechtskraft eines Urteils fortgeltenden BK/L (67) 10 vom 24.05.1967 (NJW 1967 S. 1742), macht sich jeder, der gegen die BK/L (67) 10 verstößt, oder der gegen die fortgeltende „SHAEF-Gesetzgebung“ oder die fortgeltenden „Viermächte-Rechte und Verantwortlichkeiten“ verstößt, strafbar und muß bei einer Aburteilung mit jeder möglichen Strafe, inkl. der Todesstrafe, siehe Artikel V der fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ vom 10.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S.1) rechnen.

Wer gegen die derzeit geltende und vom SHAEF-Gesetzgeber genehmigte Reichsverfassung verstößt, wird nach der durch die UN zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin dann per bereits durch die Alliierten genehmigten Haftbefehl verhaftet und vor die dann handlungsfähig gewordenen Gerichte des Deutschen Reiches wegen Hochverrats gestellt.

Sofern Sie über die aktuelle Rechtslage und den geltenden Berlinstatus nicht ausreichend informiert sein sollten, ist es zwar bedenklich, daß Sie mit sowenig Fachwissen Ihren „Beruf“ ausüben, jedoch sind wir gerne bereit, Sie mit der aktuellen und geltenden Rechtslage vertraut zu machen.

Unsere Aufgabe ist es, den fortgeltenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin unter Beachtung des Völkerrechts, der fortgeltenden Reichsverfassung, der geltenden Landesverfassung des Freistaates Preußen, den fortgeltenden Berliner und anderen preußischen Provinzialverfassungen, der fortgeltenden Gemeindeverfassung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin und dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. 1990 II, S. 1274, sehen Sie mal auf Ihren Schreibtisch nach: Sartorius II, Text 612) zu schützen.

Ferner verwalten wir die bereits von den Alliierten und dem SHAEF-Gesetzgeber genehmigten Haftbefehle und alle Straftatvorgänge („à la Salzgitter“), um nach der Proklamation von Groß-Berlin die Verhaftungen etc. zu koordinieren. Wenn die gegen Sie erhobenen Vorwürfe zutreffend sein sollten, werden Sie in die bei uns geführte Kartei der Berlinstatusrechtsbrecher, Kriegsverbrecher, Nationalsozialisten, Landes- und Hochverräter aufgenommen.

Der Vollständigkeit halber teilen wir Ihnen mit, daß das geltende Strafmaß für Landes- und Hochverrat die **Todesstrafe** ist. Sie hätten also nach Ihrer Verurteilung mit Ihrer Hinrichtung zu rechnen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, **binnen zwei Wochen** die gegen Sie erhobenen Vorwürfe unter Beweisantritt zu entkräften. Fristentscheidend ist der Posteingang bei uns. Sollten Sie eine persönliche Vernehmung wünschen, teilen Sie uns dieses mit.

Sollten wir in der Ihnen gesetzten Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir von der Richtigkeit unserer Unterlagen und der gegen Sie erhobenen Vorwürfe (Völker- und Berlinstatusrechtsbruch, Landes- und Hochverrat) aus. In diesem Fall werden wir alle uns gebotenen Schritte gegen Sie einleiten. Wir weisen daraufhin, daß nach Genehmigung des Haftbefehls gegen Sie, Ihnen das Einlegen von Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist und Sie vom Reichsgericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Unabhängig davon, haben wir Sie aufzufordern, in Zukunft Ihre Handlungen in bezug auf das Fürstentum Seeland, dessen Botschaft und dessen Premierminister, Herrn Johannes F.W. Seiger, zu unterlassen, und die Exterritorialität der seeländischen Botschaft und den Diplomatenstatus von Herrn J. F.W. Seiger zu respektieren.



1. Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / ~~umstehende~~
~~Abschrift~~ / ~~Abbildung~~ mit der vorgelegten ~~Urschrift~~ / ~~Urschrift~~
fertigung / ~~beglaubigten~~ / ~~einfachen~~ ~~Abschrift~~ / ~~Abbildung~~
der / des

Schreiber a. l. Rea

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung ~~ist~~ zur Vorlage bei:

(Benörde)

erteilt.

Trebbin, den



V. Dunkel